

Bestimmungen über Gewerbeanlagen (f. d.). Die zur Erlaubnißerteilung zuständige Behörde ist die Amtshauptmannschaft mit Bezirksauschuß bez. der Stadtrath. Die technische Beaufsichtigung erfolgt durch die Gewerbeinspectoren. Die technische Vorschriften des durch RD. vom 12. December 1856 S. 423 veröffentlichten Regulativs vom 18. Juli 1856 über Art und Lage der Gebäude, Maschinen, Betriebsart, Materialien u. dergl. fort (RD. § 16, RD. vom 1. April 1882 S. 76 nebst zwei RD. an die Amtshauptmannschaften und die Gewerbeinspectoren vom 3. April 1882, RD. vom 30. März 1894 im SRS. S. 84). Sonstige Bestimmungen sind über die Benutzung von P. zum Sprengen (f. Straßenpolizei II) und über Pulvermunition (f. Waffen) ergangen.

Zuglappen. Zuglappen und dergleichen Materialien zum Putzen und Reinigen von Maschinen, Transmissionsen u. dergl. sollen wegen der Gefahr der Selbstentzündung bei Befragung gemäß StGB. § 367^a nur in feuersicheren Behältnissen aufbewahrt und täglich mindestens einmal aus den Fabrikräumen entfernt werden, f. RD. vom 27. Mai 1891 in der Leipz. Zig. Nr. 121 sowie in den Verordnungsblättern von 1892 (SRS. S. 177, JRS. S. 56, LRS. S. 68).

Quersilber. f. Kerze A III.

Quartierleistungen. f. Militärleistungen.

Quecksilber. f. Farben, Entzündliche Stoffe.

Quiebelerung. f. Pensionierung, Wartegeld.

Quittungen sind im Ministerialbereich des Innern vom Cassenföhret zu unterzeichnen und vom Vorstande der Behörde zu attestiren (f. Staatshaushalt). Bis zum Betrage von 400 \mathcal{M} gelten Postcheine (f. d.) als Q. Der Quittungsstempel ist aufgehoben (Bes. vom 17. März 1886 S. 61).

Raben genießen keine Schonzeit (RD. vom 5. April 1882 S. 81 § 2).

Radfahrer. Den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen ordnet RD. vom 23. November 1893 S. 257. Namentlich ist daselbst angeordnet, daß die F. mit Schild, Warnungsglocke, Laterne und Brems versehen sein müssen, daß die R. sich jeder Belästigung des übrigen Verkehrs zu enthalten haben u. dergl. Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 60 \mathcal{M} oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft (§ 6). Der Gebrauch roth oder grün geblendeter Laternen (f. d.) ist ihnen verboten. Die Wahl der Signalinstrumente freizugeben, hat das Ministerium befohlen (RD. vom 7. December 1894 in der Zeitschr. f. B. XVI S. 48). Die von den R.-Vereinen auf den Straßenhöhen angebrachten Warnungstafeln sollen vom Straßenaufsichtspersonal mit beaufsichtigt werden (RD. vom 25. November 1888 in der Zeitschr. f. B. IX S. 268). Im Uebrigen f. Straßenpolizei.

Radfelgen. f. Felgenbreite.

Räubermandat. f. Prämissen.

Räucherlammern. f. Feuerungsanlagen.

Räude der Pferde und Schaafe. Die Bestimmungen hierüber enthält RD. Bes.